

**Informationen für neu Zugezogene zu den
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

sind Sie in den letzten Wochen hierher zugezogen oder innerhalb des Landkreises umgezogen; ist Ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für **die Ausübung Ihres Wahlrechts zu den Kommunalwahlen** bitte folgende **Hinweise**:

Sie sind für die bevorstehenden Kommunalwahlen wahlberechtigt, wenn Sie die jeweiligen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die unten aufgeführt sind.

- a) Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt, wenn Sie die Hauptwohnung im Landkreis beibehalten.

Wenn Sie zwischen dem **15.04.** und dem **05.05.2019** von einer Stadt/Gemeinde in eine andere Stadt/Gemeinde desselben Landkreises umziehen oder Ihre Hauptwohnung dorthin verlegen, bleiben Sie für die Wahl des Kreistages wahlberechtigt. Auf Antrag können Sie in ein Wählerverzeichnis unserer Gemeinde für die Kreistagswahl eingetragen werden und hier Ihr Wahlrecht ausüben. Sie müssen diesen Antrag schriftlich bis zum **05.05.2019** stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt – Bürgerbüro. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt zuziehen oder sich nach dem **05.05.2019** anmelden, bleiben Sie in Ihrer bisherigen Gemeinde (Fortzugsgemeinde) in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl eingetragen und können dort persönlich oder durch Briefwahl wählen.

- b) Bei einem Umzug innerhalb unserer Gemeinde bleiben Sie für die Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt, vorausgesetzt, Sie behalten hier die Hauptwohnung bei.

- c) Sollten Sie nach **dem 26. Februar 2019** aus einer anderen Gemeinde bzw. aus einem anderen Landkreis zugezogen sein, sind Sie für die Wahl des Gemeinderats bzw. für die Wahl des Kreistags nicht wahlberechtigt. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie bereits früher hier in der Gemeinde bzw. im Landkreis gewohnt haben, damals bereits wahlberechtigt waren und vor Ablauf von drei Jahren jetzt wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. In diesem Fall sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger/in in unserer Gemeinde bzw. wahlberechtigter Kreiseinwohner und damit sofort wieder wahlberechtigt. Zu beachten ist, dass Sie in diesem Fall nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sondern rechtzeitig – spätestens bis zum **05. Mai 2019** – einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Bei einer Rückkehr nach dem **05.05.2019** erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts einen Wahlschein. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt – Bürgerbüro.

Falls Sie bis zum **05. Mai 2019** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Wahlamt.

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen. Der Antrag dafür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt bzw. Sie können einen entsprechenden Wahlscheinantrag auch gesondert erhalten.

Haben Sie noch **weitere Fragen?** Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt, Bürgermeisteramt Kronau, Zimmer 1.01, 1.OG, Frau Heß, Tel. 07253/9402-17.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlamt